



Hygieneplan Corona für das Berlin-Kolleg (01A04)

Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

Stand: 5.8.2020

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz im Unterricht
6. Infektionsschutz im Musikunterricht/ Chor-/ Orchester-/ Theaterproben
7. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
8. Wegeführung
9. Allgemeines

VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Kollegiat*innen und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Kollegiat*innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Schulleitungen sowie Pädagog*innen sorgen dafür, dass die Kollegiat*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Da es sich am Berlin-Kolleg ausschließlich um erwachsene Lernende handelt, sind bereits umfangreich informiert und gehen besonnen und verantwortungsbewusst mit der aktuellen Situation um.

Hinsichtlich der Durchführung von Prüfungen gelten zusätzlich die gesonderten Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 03.04. und 09.04.2020.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Virenhaltige Aerosole können sich in Räumen verteilen und können zu Übertragungen führen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.



Wichtigste Maßnahmen

- In allen Schulen gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Im Lehrkräftezimmer gilt diese Pflicht dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht.
- Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern wird für alle unmittelbar im Bereich des Berlin-Kollegs tätigen Personen (Kollegiat*innen sowie Dienstkräfte) in der Schule und im Rahmen schulischer Veranstaltungen aufgehoben. Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen im Lehrbetrieb zusammenbleiben. Am Kolleg werden die Kollegiat*innen der E-Phase als eine Kohorte und aufgrund des jahrgangsübergreifenden Unterrichts in der Kursphase beide Jahrgänge als eine Kohorte zusammengefasst. Auch außerhalb der Schule sollten keine Kohorten-übergreifenden Kontakte stattfinden.
- Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig; ausgenommen sind Reinigungskräfte.
- Die Beibehaltung der Abstandsregeln der Dienstkräfte untereinander wird dringend empfohlen. Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Kollegiatenversammlungen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Andernfalls wird den Beteiligten dringend empfohlen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen (s. Website des RKI) soll die betroffene Person zu Hause bleiben.
- Alle Dienstkräfte sind aufgefordert, den Gesundheitszustand der Kollegiat*innen zu beobachten. Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Schüttelfrost) und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion sollte ein Covid-19-Test durchgeführt werden; es soll dann eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt des Befundergebnisses eingehalten werden.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten: Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife für eine Dauer von 20 bis 30 Sekunden (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang.
- Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in



ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30-60 Sekunden in die Hände einmassiert werden (s. auch www.aktion-sauberehaende.de).

- Desinfektionsmittel sind Gefahrstoffe, deren Umgang und Lagerung am Kolleg geregelt ist.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z. B. Stifte, Trinkbecher etc.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUERE, FACHÄUERE, AUFENTHALTSÄUERE, VERWALTUNGSÄUERE, LEHRKRÄFTEZIMMER UND FLURE

Der bisherige Mindestabstand von 1,5 Metern ist in Schulen aufgehoben. Wie in allen Berliner Schulen gilt am Berlin-Kolleg bis auf den Unterricht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht. Auf den Schulhöfen oder bei Aktivitäten im Freien kann auf eine Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

Alle Klassen- und Kursräume sind mit Einzeltischen bestuhlt, damit zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion auch im Schulbetrieb ein gewisser Abstand eingehalten werden kann.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

In den Aufenthaltsbereichen in den Fluren ist nur eine reduzierte Personenanzahl gestattet, sodass auch hier der gebotene Mindestabstand gewährleistet werden kann. Die Anzahl der Sitzmöglichkeiten wurde entsprechend reduziert.

Das Gebäude wird ausschließlich über die gekennzeichneten Eingänge (A und C) betreten und über die gekennzeichneten Ausgänge (B und D) verlassen. Die Wegeführung in den Fluren und in dem Bereich der Cafeteria ist gekennzeichnet. Die Bestuhlung der Cafeteria mit reduzierten Sitzplätzen wird mit dem Betreiber geklärt.

Das Lehrkräftezimmer darf nur durch die gekennzeichneten Türen betreten oder verlassen werden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der



Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Am Kolleg steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische,
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schulen)

Eine entsprechende Absprache mit der Reinigungsfirma ist erfolgt und wird ggf. durch den Hausmeister nach Abstimmung mit der Schulleitung den sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitärräumen sind ausreichend Flüssigseifenspende, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Dies wird vom Hausmeister regelmäßig kontrolliert. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Zusätzlich befinden sich in allen Sanitärräumen fest installierte Spender für Desinfektionsmittel.

Damit sich nicht zu viele Kollegiat*innen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, dürfen sich nur zwei Personen gleichzeitig dort aufhalten. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen-

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

In den Pausen soll gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Abstand halten gilt auch im Lehrkräftezimmer-



Die Kollegiat*innen sind dazu angehalten, den weiträumigen Hof in Pausen oder Freiblöcken zu nutzen und auch hier selbstverständlich die Abstandsregeln einzuhalten.

5. INFektionSSCHUTZ IM UNTERRICHT

Der Unterricht ist in der Einführungsphase und den Vorkursen weitestgehend in festen Lerngruppen durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten.

Im Kurssystem der Qualifikationsphase ist dies kaum umsetzbar. Hier kommen den Hygiene- und Abstandsregeln daher eine besondere Bedeutung zu.

Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für Lehrkräfte, d.h. soweit möglich sollen schulübergreifende Tätigkeiten oder Konferenzen von Lehrkräften vermieden werden. Alternativ werden digitale Angebote wie Videokonferenzen genutzt.

6. INFektionSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT/ CHOR-/ ORCHESTER-/ THEATERPROBEN

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Der Unterricht kann im Fach Theater/Darstellendes Spiel auch im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.
2. Es ist für die ausreichende Lüftung zu sorgen. Diese ist mindestens einmal während sowie nach jeder Unterrichtseinheit vorzunehmen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- und Querlüftung besteht, ist diese zu nutzen.
3. Durch mehrere Personen gemeinsam zu nutzende Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Kollegiaten/einer Kollegiatin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.
4. Vor und nach dem Theaterunterricht oder dem Musizieren müssen die Kollegiat*innen und das Lehrpersonal die Handhygiene beachten.
5. Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben.
6. Bläserklassen bzw. –kurse können eingerichtet werden. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensats und der Reinigung der Instrumente vorzusehen (regelmäßiges Reinigen des Bodens, Einweg-Papiertaschentücher, geschlossene Abfalleimer). Eine Lüftung sollte mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.



7. Chorproben können bis auf Weiteres stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sänger*innen ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Der Probenraum ist alle 30 Minuten ausreichend zu lüften, dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.

Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen ist Vorrang einzuräumen. Für das Singen im Unterricht gilt Gleiches.

Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten durchgängig gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden, danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten quergelüftet werden.

8. Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von Sängerinnen und Sänger sowie Publikum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es wird jedoch dringend empfohlen, dass Sängerinnen und Sänger sowie Publikum den Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Dauer der Veranstaltungen tragen. Der Abstand eines Chores zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.
9. Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß der jeweils geltenden Abstandsgebote und Hygieneregeln der Eindämmungsmaßnahmenverordnung möglich.

7. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Für Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf werden in einem gesonderten Schreiben Regelungen getroffen.

Kollegiat*innen, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies dem Kolleg durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Für diese Kollegiat*innen wird gemeinsam mit dem Kolleg nach geeigneten Möglichkeiten und Wegen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause gesucht. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Kollegiat*innen lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleitung prüft, ob diese Kollegiat*innen z.B. außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebs in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte dies aus Sicht der Kollegiat*innen nicht möglich sein, stellen diese bei der Schule einen Antrag auf Hausunterricht (§15 VO Sonderpädagogik) für den eine weitere ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden muss, die die Notwendigkeit einer vollständigen Beschulung zu Hause (einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen) bestätigt.



8. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Kollegiat*innen gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Deshalb werden Zu- und Ausgänge des Gebäudes klar geregelt und beschildert. Dies betrifft auch die Treppenhäuser: Im Berlin-Kolleg erfolgt der Aufgang ausschließlich über die Treppenhäuser A und C, der Abgang erfolgt über die Treppenhäuser B und D.

9. ALLGEMEINES

Der der jeweiligen Schule angepasste Hygieneplan und die Ergänzung zu Corona sind dem Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

Die Schulleitung informiert per E-Mail und Aushänge alle am Schulleben Beteiligten regelmäßig über die getroffenen Maßnahmen und gegebenenfalls notwendige Änderungen.

Die Schulleitung regt an, in diesen Zeiten - wenn möglich – den Öffentlichen Nahverkehr zu meiden und auf das Fahrrad umzusteigen.

Stand: 05.08.2020